

Bruttoarbeitslohnes keine Lohnsteuer zu zahlen hatten.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2004 sind ein wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an Lohn- und Einkommensteuer erhält. **Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich zum Nachteil aller Einwohner unserer Gemeinde aus.**

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten für finanz- und wirtschaftspolitische Zwecke von besonderer Bedeutung sind. Auch dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2004 der Ermittlung des dem Land Baden-Württemberg zustehenden Zerlegungsanteils an der Lohnsteuer. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung das Jahr 2004 per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Enthält die Lohnsteuerkarte von einem früheren Arbeitgeber (bei einem Arbeitswechsel im Jahr 2004) eine Lohnsteuerbescheinigung (manuell oder durch Aufkleber), ist diese gleichfalls dem Finanzamt zu übergeben.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden - Württemberg am 27.01.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ballrechten-Dottingen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang ge-

pflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80,- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so gilt der gleiche Steuersatz wie in Abs. 1. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Ballrechten-Dottingen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn

der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Ballrechten-Dottingen schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Ballrechten-Dottingen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Ballrechten-Dottingen bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Ballrechten-Dottingen zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Ballrechten-Dottingen zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2001 in der Fassung vom 28.11.1996 außer Kraft.



Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Wertstoffannahme- termine auf dem Bau- und Recyclinghof

freitags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
samstags von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Öffnungszeiten des Schnittgutplatzes in Sulzburg

freitags 15.00 - 17.00 Uhr
samstags 14.00 - 16.00 Uhr

Wir bitten Sie, diese Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten, da während dieser Zeit Herr Leisinger die ordnungsgemäße Annahme des Materials überwachen kann. Anlieferungen außerhalb dieser Zeit sind nicht gestattet.

Anschrift des Kompostpaten

Herr Carl Beier
Markgräfler Häckselzug
Lörracher Str. 2,
79379 Müllheim
Tel. 07631/17 24 10
Fax: 07631/17 24 11

Zuverlässiger Mitarbeiter gesucht

Wir suchen einen sehr zuverlässigen Mitarbeiter, der die Betreuung unseres Recyclinghofes übernimmt.

Die Arbeitszeiten sind wie folgt:

Freitag von 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag von 09.00 - 11.00 Uhr

Wenn Sie etwas hinzu verdienen wollen und Ihnen der Umgang mit unseren Bürgerinnen und Bürgern Freude bereitet, melden Sie sich bei Herrn Riesterer unter Telefon 56 17-13 oder kommen Sie einfach im Rathaus Zimmer 4 vorbei.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 19.02.2005 findet in unserer Gemeinde eine Schadstoffsammlung statt. Die Schadstoffe können in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr Bauhof (Hohlenweg 30a) abgegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass Schadstoffe aus dem gewerblichen Bereich nicht abgegeben werden dürfen.

Fundsachen

2 Schlüssel
8 Fahrräder
1 Paar Flipp-Flopp, hellblau
2 Uhren, silber und schwarz
1 Handy
1 Roller
1 Halskette, gold
1 Sporttasche, blau
1 Fahrradcomputer
1 Brille
1 Paar Kinderhandschuhe rot-weiß

„Funkenfeuer“ in Heitersheim am Samstag, dem 19.02.2005 fällt aus

Die Veranstaltung des „Funkenfeuers“ bei der Römervilla in Heitersheim am Samstag, dem 19. Februar 2005, musste abgesagt werden. Deshalb wird die Kreisstraße zwischen Ballrechten-Dottingen und Heitersheim, entgegen der bisherigen Ankündigung, nicht gesperrt.

Stattdessen findet wie üblich das Scheibenfeuer am Heitersheimer Wasserturm statt.

Wir bitten um Beachtung!

Höchste Auszeichnung der Allianz-Versicherung für Roland Ruh

Vor 37 Jahren entschied sich Roland Ruh für die Ausbildung zum Versicherungskaufmann. Nach Innendienst und Außendienst im Angestelltenverhältnis, machte er sich 1982 in Ballrechten-Dottingen als Generalvertretung und Schulungsagentur selbstständig. Ungezählte Urkunden und Medaillen säumten den Berufsweg. Im vergangenen Jahr erreichte er aufgrund seiner Vertriebsfolge unter 104 Agenturen in Südbaden den ersten Platz und erfuhr die höchste Auszeichnung der Allianz, die Berufung in den „Dr.-Heß-Club“. Bezirksdirektor Dr. Dirk Otto und dessen Stellvertreter Arne Christof Forstner gratulierten ihm in seinem Büro persönlich zu dieser herausragenden Ehrung, die 2004 zwei südbadische Mitarbeiter erhielten. Im Sommer wird der Münchner Vorstand die neuen „Dr.-Heß-Club“-Mitglieder in Athen offiziell auszeichnen. Tochter Stephanie Ruh, die seit einem Jahr als Kundenbetreuerin in der Agentur mitarbeitet, erhielt eine Gold-Medaille.

Die Bürgerschaft gratuliert ebenfalls zu dieser hohen Auszeichnung.